

Ethik im Umgang mit dem Pferd: Beispiel V

Eingeschränkte Bewegungsfreiheit des Pferdes

Die in unseren Breitengraden übliche Haltung von Pferden schränkt – trotz aller diesbezüglich erzielter Fortschritte – den Aktionsradius und somit die Bewegungsfreiheit der Pferde ein, was für diese prinzipiell eine unnatürliche Situation darstellt. Der Bericht zur Ethik im Umgang mit dem Pferd des Observatoriums der Schweizerischen Pferdebranche widmet sich auch diesem Thema, insbesondere die Einschränkungsmethoden betreffend. Grosse Aufmerksamkeit wird elektrischen Strom führenden Abzäunungen beigemessen.

Es liegt auf der Hand, dass die künstliche Umgebung einer Haltungsförm eine Verkleinerung des Raumangebots verglichen zum natürlichen Lebensraum des Pferdes bedeutet. Im Bericht des Observatoriums der Schweizerischen Pferdebranche zum Thema «Ethik im Umgang mit dem Pferd» wird festgehalten, die notwendige Einschränkung des Raumes akzentuiert sich in Gebieten mit wenig Landreserven und hohen Landpreisen. Diesbezüglich ist die Schweiz, insbesondere im Mittelland, ein Paradebeispiel, und der Überbauungsrythmus verheisst gewiss nichts Gutes. Zwar hat sich bezüglich Ausgestaltung der Ställe in den letzten zwei Jahrzehnten zugunsten

des Pferdes einiges getan, doch wird die verfügbare Weidefläche ständig kleiner, und dieser Prozess wird noch unterstützt durch eine aus Sicht der Pferdebranche teilweise unverständliche Gesetzgebung. Im nun hier besprochenen Kapitel des Berichtes geht es aber nicht um die Raumplanungsproblematik, sondern um die Möglichkeiten, mit der Situation pferdegerecht fertig zu werden.

Die Limitierung des Raums

Der Bewegungsraum des Pferdes wird in vielfacher Weise eingeschränkt: im Stall, auf der Weide, aber auch mittels vollständiger Fixierung beispielsweise im Pferdetranspor-

ter, im Besamungsstand, in der Startboxe oder in der Führanlage. Die Raumeinschränkung, so wird im Bericht festgehalten, bewege sich im Rahmen der Anpassungsfähigkeit von Pferden, wenn sie entweder nicht zu stark sei und/oder dem Tier zusätzliche Bewegung verschafft werde, zum Beispiel im Rahmen der Nutzung. Damit ist auch klar festgehalten, dass beispielsweise auch Boxen mit Auslauf keineswegs ein Stehenlassen des Pferdes rechtfertigen. Auch Auslaufboxen können also nicht Entschuldigung sein für Bequemlichkeit des Menschen oder schlechtes Wetter. Wörtlich wird im Bericht mit Berufung auf entsprechende Forschungsergebnisse festgehalten: «Bleibt das Bewegungsbedürfnis der Pferde dauerhaft zu wenig befriedigt, kommt es zu physischen und psychischen Schäden.»

Die Art der Limitierung

Sehr unterschiedlich ist die Limitierung des Bewegungsraums des Pferdes gestaltet. Diese reicht von unterschiedlich hohen Wänden bzw. Abgrenzungen aus verschiedenen Materialien im Innenbereich von Gebäuden bis hin gar zu Stacheldraht als Weidebegrenzung, obschon diese letztgenannte Möglichkeit laut Bundesgesetzgebung (noch) gesamtschweizerisch verboten ist. Erstaunlicherweise hat der Nationalrat am 14. April dieses Jahres allerdings eine Motion mit grosser Mehrheit gutgeheissen, die eine Aufhebung dieses Verbots für die weitläufigen Juraweiden fordert. Wie im Bericht zu jedem Thema werden auch bezüglich Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Pferdes mögliche Interessenkonflikte aufgezeigt und abgewogen. Da werden unter anderem die Sicherheit von Pferden und Menschen, die Verletzungsrisiken, die Gewährung von Sozialkontakten genauso in die Waagschale geworfen wie die funktionelle Tauglichkeit der verschiedenen Möglichkeiten. Und in diesem Zusammenhang nimmt die weitverbreitete Methode der Strom führenden Eingrenzungen etlichen Raum ein.

Strom führende Abgrenzungen

Im Zusammenhang mit Strom führenden Abgrenzungen wird im Bericht vorangestellt, dass die Tierschutzverordnung elektrifizierende Vorrichtungen verbietet, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern. In der



Für die Begrenzung der Bewegungsfreiheit des Pferdes gibt es viele Möglichkeiten: hier eine gute Lösung.

Bilder: Weiland

SPORT

Pferdehaltung gelangen solche Vorrichtungen ohnehin kaum zur Anwendung. Hingegen ist die Einzäunung von Kleinstausläufen ein Thema. Diesbezüglich fordern mehrere Kantone ebenfalls ein Verbot der Stromführung, und auch Strom führende Abtrennungen in Führanlagen stehen in der Kritik. Betreffend Strom führenden Einzäunungen von Kleinstausläufen wird im Bericht darauf verwiesen, dass die Kleinstfläche, die solche Abgrenzung zulässt, noch gar nicht definiert ist. Da Pferde Strom führende Abgrenzungen stark respektieren, grenzen solche natürlich den Aktionsradius zusätzlich ein, was auch Sozialkontakte über die Abgrenzung hinaus ausschliesst. Bei grösseren Flächen, insbesondere bei Weiden, erweisen sich Strom führende Zäune auch laut Bericht als vertretbar, da die Vorteile überwiegen «und noch keine starke sowie andauernde Belastung der Pferde nachgewiesen wurde». Strom führende Zäune vereinen laut Bericht in optimaler Weise ein Maximum an Sicherheit vor einem Durchbrechen der Einzäunung sowie ein Minimum an Verletzungsgefahr, falls das Pferd dennoch die Einzäunung durchbricht. Die Sichtbarkeit der Einzäunung ist natürlich zu gewährleisten, was durch entsprechendes Material (Bänder oder Litzen) kein Problem darstellt.

Speziell wird im Bericht auch auf die Führanlagen eingetreten. Bei moderneren Varianten wird darauf verzichtet, die Pferde anzubinden. Die einzelnen Bereiche werden mit Strom führenden, aufgehängten und beweglichen Trenngittern oder Kunststoffstäben abgetrennt. Damit wird jedoch nur das Wechseln der Pferde vom einen ins andere Abteil bezweckt, nicht das Antrei-



Eine moderne Führanlage mit aufgehängten Trenngittern.

ben der Tiere. Ausserdem werden die Abtrennungen vielfach lediglich in der Angewöhnungsphase der Pferde unter Strom gesetzt. Laut einer kürzlich veröffent-

lichten, ersten Studie zeigten die Pferde keine Unterschiede der Blutkortisolkonzentration und der Herzfrequenz bei aus- und eingeschaltetem Strom, also keine unterschiedliche Stressbelastung. Deshalb wird im Bericht die Verwendung von Strom führenden Abtrennungen in Führanlagen bei korrektem Gebrauch als vertretbar bezeichnet.

Verletzungsgefahr

Wie bereits erwähnt, sind zur Limitierung des Bewegungsraums von Pferden viele Möglichkeiten offen und auch im Gebrauch. Im Bericht wird ausdrücklich gewarnt vor Stacheldraht, Knotengittern, Diagonalgeflechtem sowie nachgebenden Verstreben wie beispielsweise Metallpanels. Wenn sich das Pferd darin verfängt, kann es sich übel verletzen. Das Risiko von Verletzungen wird zwar deutlich gesenkt durch nachgebende Zäune, wenn möglich mit «Sollbruchstellen», doch besteht mit solchen Zäunen erhöhte Gefahr des Entweichens des Pferdes aus dem Gehege mit den möglichen Konsequenzen für Pferd und Mensch. Dazu wird im Bericht einmal mehr darauf hingewiesen, dass der Pferdehalter haftbar für durch sein Tier verursachte Schäden ist, insbesondere wenn dieses aus einem Gehege ausgebrochen ist. Zusammenfassend wird im Bericht festgehalten: «Trotz Limitierung des Aktionsradius sollen die Bedürfnisse des Pferdes nach Sozialkontakt und freier Bewegung so gut wie möglich berücksichtigt werden sowie eine Unterbringung in Installationen mit wenig Verletzungs-, Schadens- und Ausbruchsrisiko sichergestellt sein. Zudem darf ihre Anpassungsfähigkeit nicht dauerhaft überfordert werden.» HIS.

Top Hengste 2012

Präsentation der Top-Vererber



Sonntag, 12.02.2012, 13.30Uhr
Messe Friedrichshafen, Rothaus-Halle A1

Veranstaltet im Rahmen der



Präsentiert von:



Bestellen Sie jetzt Ihre Karten:
www.reservix.de, Hotline: 01805 700733

www.pferdbodensee.de